

Geldbußen & Auslieferung: Vollstreckung ausländischer Urteile in Österreich

Recht & Haftung · Daniel Larcher, Christoph Trafoier · Compliance Praxis 2012, 29 · Heft 1 v. 1.3.2012

Unter welchen Voraussetzungen können im Ausland erlassene Strafurteile in Österreich gegen österreichische Unternehmen und deren Mitarbeiter vollstreckt werden? Womit hat beispielsweise eine juristische Person mit Sitz in Österreich bzw deren Entscheidungsträger zu rechnen, wenn gegen sie eine strafrechtliche Verurteilung im Ausland ergeht? Die entsprechenden österreichischen Vollstreckungsbestimmungen wurden jüngst novelliert.

Die Fragen der Vollstreckbarkeit von im Ausland verhängten Geldstrafen in Österreich und der Auslieferung von Mitarbeitern österreichischer Unternehmen sind insbesondere vor dem Hintergrund neuer Antikorruptions-Gesetze wie beispielsweise dem UK Bribery Act¹⁾ ("UK-BA") von Relevanz. So erging im November 2011 eine der ersten Verurteilungen zum UK-BA.²⁾ Obwohl es sich hierbei um einen auf das Vereinigte Königreich beschränkten Fall handelte, ist die Ankündigung des Serious Fraud Office ("SFO"), auch extraterritoriale Korruptionsvergehen verfolgen zu wollen, sofern diese zu Lasten britischer Unternehmen geschehen, ernst zu nehmen.³⁾

Anwendbare Gesetze

Hierbei muss zwischen EU-Staaten und Drittstaaten unterschieden werden. Auf europäischer Ebene ist das erst vor wenigen Wochen novellierte Gesetz zur Justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der EU⁴⁾ ("EU-JZG") einschlägig. Zu beachten ist hierbei die Anwendbarkeit auf Strafverfahren und Urteile gegen natürliche Personen und Verbände.⁵⁾ Folglich ist es möglich, ausländische Geldstrafen gegen Unternehmen zu vollstrecken, sofern die formellen und materiellen Anforderungen erfüllt sind. Die neuesten Änderungen des EU-JZG betreffen neben der Beseitigung von etwaigen Unschärfen und Redaktionsversehen primär die Stellung des Betroffenen in *in absentia* durchgeführten Verfahren, welche gestärkt wurde. Des Weiteren wurde eine wesentliche Vereinfachung der Vollstreckung von strafrechtlichen Urteilen erreicht. So ist die Zustimmung des Vollstreckungsstaats und des Betroffenen zur Erwirkung der Vollstreckung im Vollstreckungsstaat unter gewissen Voraussetzungen nicht mehr erforderlich. Jedenfalls ist dabei darauf abzustellen, ob die betroffene Person die Staatsangehörigkeit des Vollstreckungsstaats besitzt. Ist sie darüber hinaus noch in diesem Staat wohnhaft oder würde sie dorthin als Folge des Urteils nach Beendigung des Strafvollzugs abgeschoben, ist die Zustimmung nicht nötig.⁶⁾ Im Zusammenhang mit Drittstaaten ist das ebenfalls erst kürzlich überarbeitete Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz ("ARHG") anwendbar.

Vollstreckung von im Ausland verhängten Geldstrafen in Österreich

EU-Ausland

Die Vollstreckung von Geldsanktionen, die im EU-Ausland verhängt wurden, ist im EU-JZG in den §§ 53 bis 53m geregelt. Voraussetzung für die Voll-

streckung ist eine Gerichtsentscheidung in Bezug auf eine gerichtlich strafbare Handlung. Maßgeblich für die Frage, ob eine solche vorliegt, ist das Recht des Staates, in dem die Entscheidung ergangen ist ("Entscheidungsstaat"). Einer derartigen Entscheidung ist unter anderem auch die Entscheidung einer anderen Justizbehörde gleichzuhalten, sofern der Betroffene die Möglichkeit hatte, die Sache vor ein in Strafsachen zuständiges Gericht zu bringen. Die wichtigsten Formen der Geldsanktion sind neben der Geldstrafe bzw -buße beispielsweise die Verpflichtung des Betroffenen, Entschädigungszahlungen an Opfer zu leisten, wenn diesen der zivilrechtliche Weg nicht (mehr) offen steht. Auch die zu übernehmenden Kosten für das Verfahren, in dem die Entscheidung ergangen ist, fallen hierunter. Ausdrücklich vom Begriff der Geldsanktionen abgegrenzt und damit von der Anwendbarkeit der §§ 53ff EU-JZG ausgenommen sind die Abschöpfung der Bereicherung, der Verfall, die Einziehung und sämtliche vermögensrechtliche Anordnungen, die diesen Instrumenten des österreichischen Rechts gleichzuhalten sind. Diese werden in den §§ 52ff EU-JZG geregelt. Auch privatrechtliche Ansprüche fallen generell nicht in den Anwendungsbereich des EU-JZG.

[§ 53a EU-JZG](#) normiert einige Ausnahmen, wobei hier nur die praxisrelevantesten erwähnt werden sollen:

- Die ausgesprochene Geldsanktion muss den Mindestbetrag von 70 Euro oder dessen Gegenwert erreichen.
- Die der Entscheidung zugrunde liegende Tat darf nicht in Österreich begangen worden sein.
- Die Vollstreckung ist unzulässig, wenn die Tat außerhalb des Entscheidungsstaates begangen worden ist, sofern nach österreichischem Recht derartige außerhalb Österreichs begangene Taten nicht dem Anwendungsbereich der österreichischen Strafgesetze unterlägen.
- Der Betroffene muss adäquat über das Verfahren bzw die ergangene Entscheidung in Kenntnis gesetzt worden sein.
- In Österreich darf nicht in gleicher Sache entschieden worden sein.
- Die Entscheidung darf nicht gegen die Grundrechte und die wesentlichen Rechtsgrundsätze im Sinne von [Artikel 6 EUV](#) verstoßen, welcher auf die Grundrechte der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten ("EMRK") verweist.

Für die Entscheidung über die Vollstreckung ist in Österreich in erster Instanz das Landesgericht, in zweiter das Oberlandesgericht sachlich zuständig. Der Erlös der Vollstreckung fällt dem Bund zu, sofern nicht eine anders lautende Vereinbarung mit dem Entscheidungsstaat getroffen worden ist. Auch das Vollstrecken einer Ersatzfreiheitsstrafe ist möglich.

Drittstaaten

Die Vollstreckung von Geldsanktionen und vermögensrechtlichen Anordnungen (§§ 19ff Strafgesetzbuch), die von Drittstaaten rechtskräftig verhängt wurden, ist gemäß den §§ 64ff ARHG möglich. Hier sind folgende Punkte wichtig:

- Das der Entscheidung zugrunde liegende Verfahren hat den Grundsätzen des [Artikels 6 der EMRK](#) zu genügen. Dieser normiert unter anderem das Recht auf ein faires öffentliches Verfahren vor einem auf Gesetz beruhenden Gericht, das Recht sich zu verteidigen sowie die Unschuldsvermutung.
- Die begangene Tat muss auch nach österreichischem Recht strafbar sein ("Prinzip der gegenseitigen Strafbarkeit").
- Es darf noch keine Verjährung eingetreten sein.
- Auch darf in Österreich kein Verfahren anhängig bzw keine Entscheidung ergangen sein.

- Die Einbringlichkeit in Österreich ist Voraussetzung für die Vollstreckbarkeit.
- Weiters muss der Betroffene gehört worden sein, sofern er erreichbar war.

Auslieferung und Übergabe

Von Interesse ist in internationalen Fällen von Wirtschaftskriminalität auch, ob eine Auslieferung von Österreichern und Nicht-Staatsbürgern an andere Staaten möglich ist. Dies etwa aufgrund von Fahndungsmitteln wie internationalen oder europäischen Haftbefehlen. Zu beachten ist dabei, dass die oben genannten Gesetze hier nur insoweit zur Anwendung kommen, als nichts anderes in zwischenstaatlichen Abkommen normiert ist.

An Drittstaaten

Auslieferung österreichischer Staatsbürger

Die Auslieferung österreichischer Staatsbürger ist grundsätzlich unzulässig. Dies gilt jedoch nicht, wenn es lediglich um die Zurückstellung eines österreichischen Staatsbürgers geht, der von den ausländischen Behörden den österreichischen Behörden nur vorübergehend übergeben wurde, um bestimmte Verfahrungsmaßnahmen oder Ähnliches in Österreich zu setzen. Diese Bestimmungen stehen in Verfassungsrang. Maßgeblich ist das Vorhandensein der Staatsbürgerschaft zum Zeitpunkt des Auslieferungsersuchens, nicht jedoch zum Tatzeitpunkt. Daraus folgt, dass für österreichische Staatsbürger ein praktisch geringes Risiko besteht, an Drittstaaten ausgeliefert zu werden.

Auslieferung nicht-österreichischer Staatsbürger

Die wichtigsten zu beachtenden Punkte sind in der folgenden, keineswegs abschließenden, Aufzählung angeführt:

- Die Straftat darf nicht der österreichischen Gerichtsbarkeit unterliegen und auch nicht verjährt sein.
- Die Handlung muss mit einer gerichtlichen Strafe bedroht sein (verwaltungsrechtliche oder disziplinarrechtliche Strafen führen zu keiner Auslieferung nach dem ARHG).
- Die Auslieferung zur Verfolgung ist nur bei vorsätzlich begangenen Handlungen zulässig, die nach dem Recht des ersuchenden Staates mit einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe oder einer vorbeugenden Maßnahme derselben Dauer bedroht sind. Außerdem muss die Handlung auch nach österreichischem Recht mit einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe bedroht sein.
- Es muss gewährleistet sein, dass im ersuchenden Staat sowohl das Ver-

Seite 30

fahren als auch die Vollstreckung der Strafe den Grundsätzen der [Artikel 3](#) und [6 der EMRK](#) entsprechen.

- Dem ausländischen Ersuchen darf nur entsprochen werden, wenn dieser Staat ein österreichisches Ersuchen gleicher Art positiv beantworten würde ("Prinzip der Gegenseitigkeit").

Innerhalb der EU

Auf europäischer Ebene ist für die Frage, ob ausgeliefert werden kann, das EU-JZG maßgeblich. Dieses wird, sofern es Tatbestände nicht oder nicht ausreichend regelt, vom ARHG ergänzt.

Auslieferung (im Folgenden "Übergabe") österreichischer Staatsbürger

Der oben genannte Grundsatz, dass österreichische Staatsbürger nicht ausgeliefert werden, wurde durch das EU-JZG durchbrochen. So ist es nämlich seit 1.1.2009 unter gewissen Umständen möglich, Österreicher an Mitgliedstaaten zu "übergeben". Basis der Übergabe ist das

Seite 3

Vorliegen eines Europäischen Haftbefehls ("EHB"). Hierbei sind unter anderem folgende Punkte zu beachten:

- Voraussetzungen für die Übergabe eines österreichischen Staatsbürgers sind:
 - Es handelt sich um eines der Delikte im Anhang I an das EU-JZG ("Listendelikte")⁷⁾ und es wird die qualifizierte Strafdrohung von drei Jahren erreicht,
 - die Tat stellt im österreichischen Recht keinen gerichtlichen Straftatbestand dar,
 - die Tat wurde in dem Land begangen, in dem der EHB ausgestellt wurde ("Ausstellungsstaat") und
 - es besteht nicht einmal der Verdacht, dass eine in Österreich gerichtlich strafbare Handlung vorliegt.
- Liegt in Österreich eine Entscheidung in der selben Sache vor, auf der der EHB basiert, oder ist ein Verfahren in dieser Sache anhängig, ist die Übergabe zu verweigern.
- Jedenfalls ist eine Übergabe zur Strafverfolgung eines österreichischen Staatsbürgers aber nur zulässig, wenn dieser zum Vollzug der Strafe nach Österreich rücküberstellt wird. Eine Übergabe eines Österreicherers zur Vollstreckung (zB Haftaufenthalt) ist jedenfalls unzulässig. Dieses Ansuchen ist als ein Ersuchen um Vollstreckung der verhängten Freiheitsstrafe oder Maßnahme in Österreich zu werten.

Übergabe nicht-österreichischer Staatsbürger

Neben den oben für Österreicher maßgeblichen Faktoren ist für Nicht-Österreicher auch noch Folgendes zu beachten:

- Das Prinzip der gegenseitigen Strafbarkeit (siehe oben) findet Anwendung.
- Die oben in Bezug auf die Übergabe österreichischer Staatsbürger behandelten Ablehnungsgründe werden für nicht-österreichische Staatsbürger folgendermaßen eingeschränkt:
 - Einem Strafverfahren im Ausstellungsstaat ist wegen besonderer Umstände des Falles der Vorzug zu geben.
 - Wurde das Verfahren in Österreich lediglich mangels Beweisen oder wegen eines fehlenden Antrags des Opfers eingestellt, so ist der Betroffene zu übergeben.
 - Gleiches gilt, wenn sich die Verfolgungszuständigkeit Österreichs nur auf [§ 65 Abs 1 Z 2 StGB](#) stützt.

Liegt einer dieser Punkte vor, kann Österreich den EHB nicht ablehnen.

Conclusio

Die Vollstreckung von im Ausland verhängte Geldsanktionen gegen österreichische Unternehmen und natürliche Personen ist unter den Voraussetzungen des EU-JZG bzw des ARHG möglich. Hierbei ist die Zulässigkeit der Vollstreckung anhand der gesetzlichen Ausnahmetatbestände zu prüfen.

Die Gefahr für österreichische Staatsbürger, an einen Dritt- oder EU-Mitgliedstaat ausgeliefert zu werden, ist gering. Die Voraussetzungen für ein erfolgreiches Auslieferungsverfahren werden nämlich nur in seltenen Fällen vorliegen. Selbiges gilt auch in Bezug auf nicht-österreichische Staatsbürger, wobei hier jedoch die gesetzlich normierten Sonderbestimmungen zu beachten sind.

¹⁾ Siehe Compliance Praxis Hefte 2/2011, 3/2011.

- 2) <http://www.legalweek.com/legal-week/news/2126153/bribery-act-sentencing-courtclerk-handed-term>.
<http://www.judiciary.gov.uk/Resources/JCO/Documents/Judgments/munir-patel-sentencing-remarks.pdf>.
- 3) <http://thebriberyact.com/2011/07/05/sfo-singlesout-overseas-corporates-bribing-in-challenging-markets/>
- 4) http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_01523/imfname_235585.pdf (Textgegenüberstellung).
- 5) Zur Definition von Verbänden verweist das EU-JZG auf § 1 Verbandsverantwortlichkeitsgesetz ("VbVG"). Danach sind Verbände juristische Personen sowie eingetragene Personengesellschaften.
- 6) http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_01523/fname_235584.pdf (Erläuterungen).
- 7) Insbesondere Korruptionsdelikte, Geldwäsche, Erpressung, Waffenschmuggel, Verletzung von Immaterialgüterrechten, Diebstahl.



NutzerIn NutzerIn 5.2.2024